

# Merkblatt: Erkrankung, Befreiung und Beurlaubung von Schülern



Theeltalschule  
GemS Lebach

## 1. Kind ist krank und kann nicht in die Schule kommen

Bitte rufen Sie bis spätestens 7:35 Uhr in der Schule an (06881-3065), damit wir wissen, dass Ihr Kind heute nicht kommen wird.<sup>1</sup> Sobald Ihr Kind nach der Erkrankung wieder in die Schule kommt, brauchen wir eine schriftliche Entschuldigung<sup>1</sup>. Das Gleiche gilt auch, wenn ein Schüler zu spät in die Schule kommt. Dazu liegen vor dem Sekretariat „Verspätungszettel“ aus, die ihr Kind bereits ausfüllen kann, damit Sie es nur noch unterschreiben müssen.

Wird die **schriftliche** Entschuldigung nicht innerhalb einer Woche abgegeben, ist das Fehlen unentschuldigt, was so auch auf dem Zeugnis erscheinen wird. Ab dem siebten unentschuldigtem Fehltag besprechen wir uns, ob wir das Jugendamt informieren.<sup>2</sup>

Fehlt ihr Kind zu einem **großen Leistungsnachweis**, so ist ein ärztliches Attest notwendig. Eine einfache Entschuldigung der Eltern genügt in diesem Fall **nicht** mehr.

## 2. Kind erkrankt in der Schule

Wenn es Ihrem Kind so schlecht geht, dass es nicht mehr in der Schule bleiben kann, rufen wir Sie an und fragen, ob jemand das Kind abholen kann. Wenn wir denken, dass das Kind dringend von einem Arzt behandelt werden muss, rufen wir einen Krankenwagen und lassen Ihr Kind in die Kinderklinik bringen. Wir rufen Sie dann natürlich sofort an. Wir brauchen daher unbedingt immer die aktuellen Telefonnummern!

## 3. Kind soll vom Sportunterricht befreit werden

Wenn Ihr Kind zwar zur Schule kommen kann, jedoch nicht am Sportunterricht teilnehmen kann, müssen Sie uns darüber schriftlich informieren. Bei nur 1-2 Tagen reicht es, wenn Sie selbst etwas schreiben. Dauert es länger, brauchen Sie dazu ein ärztliches Attest, ab zwei Monaten sogar ein amtsärztliches Attest bzw. die Unterschrift des Direktors einer Uniklinik.<sup>3</sup>

## 4. Beurlaubung: Kind kann wegen eines wichtigen Termins nicht in die Schule kommen

Wenn Sie ihr Kind für wichtige Termine vom Unterricht beurlauben<sup>4</sup> möchten, sollen Sie dies bis spätestens 1 Woche vorher schriftlich beantragen:

- bis zu **3 Tagen im Monat**: Antrag beim Klassenlehrer
- bis zu **2 Wochen im Vierteljahr**: Antrag bei der Schulleitung
- darüber hinaus Antrag beim Ministerium (Schulaufsicht)

Beurlaubungen direkt vor und nach den Ferien werden von der Schulleitung **grundsätzlich nicht** genehmigt.

Erkrankt das Kind direkt vor oder nach den Ferien, verlangen wir ein ärztliches Attest.

Entsprechende Gesetzestexte:

<sup>1</sup> siehe § 8,2 der Allgemeinen Schulordnung

<sup>2</sup> siehe § 17 des Schulpflichtgesetzes

<sup>3</sup> siehe § 7 der Allgemeinen Schulordnung

<sup>4</sup> siehe § 9 der Allgemeinen Schulordnung